



Verhandelt

zu Dortmund am 25. Januar 2023

Vor mir, dem unterzeichnenden Notar

Dr. Thorsten Mätzig

mit dem Amtssitz in Dortmund,

- der sich auf Ersuchen der Erschienenen in die Geschäftsräume der adesso SE, Adessoplatz 1, 44269 Dortmund, begab -

erschieden heute - persönlich bekannt -:

1. Herr **Jörg Schroeder**, geb. am 22.12.1977,
geschäftsansässig Adessoplatz 1, 44269 Dortmund,

- handelnd nicht für sich persönlich, sondern als einzelvertretungsberechtigtes und von den Beschränkungen des § 181 2. Alt. BGB befreites Mitglied des Vorstands für die im Handelsregister des Amtsgerichts Dortmund unter HRB 20663 eingetragenen Societas Europaea in Firma **adesso SE** mit dem Sitz in Dortmund, Adessoplatz 1, 44269 Dortmund -

- „übernehmender Rechtsträger“ -

2. Herr **Ingo Gregus**, geb. am 15. 07.1968,
geschäftsansässig Wilhelm-Mauser-Straße 14-16, 50827 Köln,

- handelnd nicht für sich persönlich, sondern als einzelvertretungs-
berechtigter Geschäftsführer der im Handelsregister des Amtsge-
richts Köln unter HRB 101916 eingetragenen Gesellschaft mit be-
schränkter Haftung in Firma **adesso experience GmbH** mit dem Sitz in
Köln, Wilhelm-Mauser-Straße 14-16, 50827 Köln –

- „übertragender Rechtsträger“ -

Der Notar bescheinigt aufgrund Online-Übermittlung der Daten aus dem
elektronischen Handelsregister bei dem Amtsgericht Köln, HRB 101916,
und Amtsgericht Dortmund, HRB 20663, die vorstehend bezeichneten
Vertretungsberechtigungen der Erschienenen zu 1. und 2. für die von
ihnen vertretene **adesso SE** bzw. **adesso experience GmbH**.

Die Erschienenen erklärten nach Belehrung:

Der Notar sowie Personen, die sich mit ihm zur gemeinsamen Berufsaus-
übung verbunden haben, sind oder waren außerhalb der Amtstätigkeit in
dieser Angelegenheit noch nicht tätig.

Die Erschienenen bestätigten weiter, die schriftlichen Hinweise zum Da-
tenschutz des Notars erhalten zu haben.

Sodann erklärten die Erschienenen zu notarieller Niederschrift:

A.
Verschmelzungsvertrag

Präambel

- 0.1 Mit diesem Verschmelzungsvertrag wird der übertragende Rechts-
träger auf den übernehmenden Rechtsträger verschmolzen.
- 0.2 Alleiniger Gesellschafter des übertragenden Rechtsträgers ist der
übernehmende Rechtsträger. An dem insgesamt EUR 25.000,00 be-
tragenden Stammkapital des übertragenden Rechtsträgers hält der
übernehmende Rechtsträger den Geschäftsanteil zu dem lfd. Nr. 1
mit Nennbetrag in Höhe EUR 25.000,00. Das gesamte Stammkapital
des übertragenden Rechtsträgers ist voll eingezahlt.

- 0.3 Auf Grund der Beteiligungsverhältnisse an dem übertragenden Rechtsträger ist gemäß § 62 Abs. 1 Satz 1 UmwG ein Verschmelzungsbeschluss des übernehmenden Rechtsträgers zur Aufnahme des übertragenden Rechtsträgers nicht erforderlich, es sei denn, Aktionäre des übernehmenden Rechtsträgers, deren Anteile zusammen 5 % des Grundkapitals des übernehmenden Rechtsträgers erreichen, verlangen die Einberufung einer Hauptversammlung, in der über die Zustimmung zu der Verschmelzung beschlossen wird, § 62 Abs. 2 Satz 1 AktG. Zur Wahrung der Rechte der Aktionäre sind die weiteren Publizitätspflichten des § 62 Abs. 3 AktG zu beachten.
- 0.4 Aufgrund der Beteiligungsverhältnisse an dem übertragenden Rechtsträger ist zudem gem. § 62 Abs. 4 S. 1 UmwG ein Verschmelzungsbeschluss der Anteilshaberin des übertragenden Rechtsträgers nicht erforderlich.

Dies vorausgeschickt vereinbaren der übertragende Rechtsträger und der übernehmende Rechtsträger was folgt:

§ 1 Vermögensübertragung

Der übertragende Rechtsträger überträgt sein Vermögen als Ganzes mit allen Rechten und Pflichten unter Ausschluss der Abwicklung gemäß §§ 2 ff., §§ 60 ff. UmwG auf den übernehmenden Rechtsträger im Wege der Verschmelzung durch Aufnahme.

§ 2 Keine Kapitalerhöhung

Der übernehmende Rechtsträger ist der alleinige Gesellschafter des übertragenden Rechtsträgers. Eine Kapitalerhöhung zum Zwecke der Durchführung der Verschmelzung zur Aufnahme findet daher gemäß § 68 Abs. 1 Nr. 1 UmwG nicht statt. Es entfallen demzufolge Angaben im Verschmelzungsvertrag zum Umtauschverhältnis der Anteile und ggfs. der Höhe der baren Zuzahlungen oder Angaben über die Mitgliedschaft bei dem übernehmenden Rechtsträger (§ 5 Abs. 1 Nr. 3 UmwG), betreffend die Einzelheiten für die Übertragung der Anteile des übernehmenden Rechtsträgers oder über den Erwerb der Mitgliedschaft bei dem übernehmenden Rechtsträger (§ 5 Abs. 1 Nr. 4 UmwG) sowie Angaben betreffend den Zeitpunkt, von dem an die Anteile oder die Mitgliedschaften bei dem übernehmenden Rechtsträger einen Anspruch auf einen Anteil am Bilanzgewinn gewähren, sowie alle Besonderheiten in Bezug auf diesen Anspruch (§ 5 Abs. 1 Nr. 5 UmwG).

§ 3

Schlussbilanz/Buchwertfortführung/Verschmelzungstichtag

- 3.1 Der Verschmelzung wird die Bilanz des übertragenden Rechtsträgers zum 31.12.2022 zu Grunde gelegt (nachfolgend „**Schlussbilanz**“).
- 3.2 Die Übernahme des Vermögens des übertragenden Rechtsträgers erfolgt im Innenverhältnis mit Wirkung vom 01.01.2023, 00:00 Uhr (**„Verschmelzungstichtag“**). Vom 01.01.2023, 00:00 Uhr, bis zum Zeitpunkt des Erlöschens des übertragenden Rechtsträgers gemäß § 20 Abs. 1 Nr. 2 UmwG gelten alle Handlungen des übertragenden Rechtsträgers als für Rechnung des übernehmenden Rechtsträgers geführt und vorgenommen.
- 3.3 Die Verschmelzung erfolgt aus handelsrechtlicher Sicht nach dem allgemeinen Anschaffungskostenprinzip gemäß den §§ 253 Abs. 1, 255 Abs. 1 HGB. Aus steuerrechtlicher Sicht werden die steuerrechtlichen Buchwerte fortgeführt.

§ 4

Mitgliedschaftsrechte/Besondere Rechte und Vorteile

- 4.1 Mitgliedschaftsrechte werden nicht gewährt.
- 4.2 Besondere Rechte im Sinne von § 5 Abs. 1 Nr. 7 UmwG bestehen bei dem übertragenden Rechtsträger nicht. Einzelnen Anteilsinhabern werden im Rahmen der Verschmelzung keine besonderen Rechte an dem übernehmenden Rechtsträger gewährt.
- 4.3 Keinem Mitglied der Vertretungsorgane und der Aufsichtsorgane der an der Verschmelzung beteiligten Rechtsträger, keinem geschäftsführenden Gesellschafter, keinem Abschlussprüfer oder Verschmelzungsprüfer werden besondere Vorteile gewährt, § 5 Abs. 1 Nr. 8 UmwG.

§ 5

Arbeitnehmer/Arbeitnehmervertretungen

- 5.1 Die Arbeitsverhältnisse der bei dem übertragenden Rechtsträger beschäftigten Arbeitnehmer sind bereits vorab vor Wirksamwerden der Verschmelzung infolge eines am 19.12.2022 abgeschlossenen Betriebspacht- und -führungsvertrages zwischen den beteiligten Rechtsträgern auf den übernehmenden Rechtsträger gem. § 613 a BGB mit Wirkung zum 01.01.2023 übergegangen. Die Arbeitnehmer des übertragenden Rechtsträgers wurden dabei von dem Übergang im Umfang entsprechend den Anforderungen des § 613a Abs. 5 BGB unterrichtet. Nicht von dem Betriebsübergang erfasst wurden die in

der (vormaligen) Betriebsstätte des übertragenden Rechtsträgers in Wien (Österreich) beschäftigten (ehemaligen) Arbeitnehmer. Diese Betriebsstätte wurde auf der Grundlage eines Kaufvertrages über Einzelwirtschaftsgüter und Vertragsverhältnisse vom 12./19.12.2022 an die adesso Austria GmbH ^{Hauter}, Modecenterstraße 17/Unit 2/3. OG, 1110 Wien, Österreich, mit wirtschaftlicher Wirkung auf den 01.01.2023 verkauft und übertragen. Die (ehemaligen) Arbeitnehmer des übertragenden Rechtsträgers bzw. die mit ihnen bestandenen Beschäftigungsverhältnisse an diesem Standort sind demzufolge bereits ebenfalls vor der Verschmelzung auf die adesso Austria GmbH übergegangen.

*Daten prüfen
H. m. b. H.*

- 5.2 Mit dem vorbeschriebenen Betriebsübergang infolge des Betriebspacht- und -führungsvertrages gingen sämtliche Anstellungsverhältnisse der bei dem übertragenden Rechtsträger beschäftigten Arbeitnehmer, mit Ausnahme der in der (vormaligen) Betriebsstätte in Wien beschäftigten (ehemaligen) Arbeitnehmer, unter Wahrung aller Rechte und Pflichten auf den übernehmenden Rechtsträger über. Die bei dem übertragenden Rechtsträger erworbene Betriebszugehörigkeit blieben dabei erhalten. Der übernehmende Rechtsträger wurde neuer Arbeitgeber der Arbeitnehmer des übertragenden Rechtsträgers mit der Folge, dass von diesem das arbeitsrechtliche Direktionsrecht zur Konkretisierung der Anstellungsverhältnisse ausgeübt werden kann. Im Übrigen bestehen die mit dem übertragenden Rechtsträger vereinbarten arbeitsvertraglichen Regelungen unverändert fort, insbesondere auch in Bezug auf Einkommen, Urlaubsansprüche und sonstige arbeitsvertragliche Bedingungen. Der Übergang der Arbeitsverhältnisse führte nicht zu einer Verschlechterung der kündigungsrechtlichen Stellung der Arbeitnehmer des übertragenden Rechtsträger. Die bisherige Betriebszugehörigkeit zu dem übertragenden Rechtsträger wird bei der Berechnung von Kündigungsfristen berücksichtigt. Ein besonderer Kündigungsschutz von Arbeitnehmern des übertragenden Rechtsträgers blieb auch infolge des Übergangs des Arbeitsverhältnisses unberührt.
- 5.3 Anwartschaften auf Leistungen aus betrieblicher Altersvorsorge wurden unverändert fortgeführt. Der übernehmende Rechtsträger trat in alle bestehenden Verpflichtungen aus Versorgungszusagen, einschließlich Vereinbarungen über Entgeltumwandlung, im Rahmen ihres Anwendungsbereiches ein und führte diese unverändert fort. Erdiente Anwartschaften auf Leistungen der betrieblichen Altersversorgung wurden durch den Übergang der Anstellungsverhältnisse nicht berührt.
- 5.4 Die Arbeits- und Beschäftigungsverhältnisse wurden unverändert hinsichtlich Betriebsvereinbarungen, anwendbarer Tarifverträge, Arbeitnehmervertretungen und anwendbarer mitbestimmungsrechtlicher Regelungen fortgesetzt. Die beiden an der Verschmelzung beteiligten Rechtsträger sind nicht tarifgebunden. Tarifverträge finden daher auch zukünftig auf die Arbeits- und Beschäftigungsverhältnisse keine Anwendung.

- 5.5 Weder bei dem übertragenden Rechtsträger noch bei dem übernehmenden Rechtsträger besteht ein Betriebsrat.
- 5.6 Die übergegangenen Arbeitnehmer sind an ihren bisherigen Arbeitsplätzen und in ihrem bisherigen Tätigkeitsumfeld an den Betriebsstandorten des übertragenden Rechtsträgers tätig. Der Dienstsitz der übergehenden Arbeitnehmer ist weiterhin an dem Standort bei dem übertragenden Rechtsträger wie vor Abschluss des Betriebspacht- und -führungsvertrages. Der übernehmende Rechtsträger hat den übergegangenen Geschäftsbetrieb des übertragenden Rechtsträgers mit allen Arbeitnehmern, mit Ausnahme solcher am (vormaligen) Standort in Wien, fortgeführt.
- 5.7 Der übernehmende Rechtsträger hatte nicht geplant, betriebsbedingte Kündigungen im Rahmen des Betriebsübergangs auszusprechen.
- 5.8 Im Hinblick auf die Arbeits- und Beschäftigungsverhältnisse der bei dem übernehmenden Rechtsträger tätigen Arbeitnehmer, einschließlich der bereits infolge des Betriebspacht- und -führungsvertrages auf den übernehmenden Rechtsträger übergegangenen Arbeitnehmer, ergeben sich infolge der Verschmelzung und des Übergangs des Geschäftsbetriebs und des Vermögens des übertragenden Rechtsträgers keine Auswirkungen. Seitens des übernehmenden Rechtsträgers sind im Hinblick auf die Arbeits- und Beschäftigungsverhältnisse der Arbeitnehmer des übernehmenden Rechtsträgers auch keine Maßnahmen infolge der Verschmelzung vorgesehen. Die Arbeits- und Beschäftigungsverhältnisse mit den Arbeitnehmern des übernehmenden Rechtsträgers werden von diesem auch nach der Verschmelzung unverändert fortgeführt.

§ 6

Kosten und Steuern

Die durch diesen Verschmelzungsvertrag und seine Durchführung bei beiden Rechtsträgern entstehenden Kosten trägt der übernehmende Rechtsträger. Der übertragende Rechtsträger hat keinen Grundbesitz.

B.

Vollmacht

Die Erschienenen – handelnd wie angegeben – bevollmächtigen hiermit

Frau Elwira Hellmann,
Frau Sandra Kluge,
Frau Claudia Wleklinski,

und zwar jeden für sich allein und unabhängig voneinander, unter Befreiung von den Beschränkungen des § 181 BGB, alle Erklärungen abzugeben und alle Maßnahmen zu ergreifen, die zum Vollzug dieser Urkunde im Handelsregister nach Auffassung des Registergerichts, der zuständigen Industrie- und Handelskammer oder sonstiger Behörden erforderlich sind, einschließlich eventueller Registeranmeldungen. Die Vollmacht erstreckt sich auf jede Art der Änderung des Verschmelzungsvertrages und seiner Anlagen, und zwar auch nach Fassung des Verschmelzungsbeschlusses. Von der vorstehenden Vollmacht darf nur vor dem amtierenden Notar und dessen Vertreter im Amte Gebrauch gemacht werden.

C. Hinweise des Notars

Der Notar hat die Erschienenen über den weiteren Verfahrensablauf bis zum Wirksamwerden der Verschmelzung, auf den Wirksamkeitszeitpunkt sowie die Rechtsfolgen der Verschmelzung hingewiesen, insbesondere auf Folgendes:

Gläubigern beider Rechtsträger ist auf Anmeldung und Glaubhaftmachung ihrer Forderungen hin nach Maßgabe des § 22 UmwG Sicherheit zu leisten.

Der Notar wies ferner darauf hin, dass er eine steuerliche Beratung der Beteiligten nicht vorgenommen habe. Die Erschienenen erklärten, dass die Vertragsparteien bereits anderweitig steuerlich beraten seien und demzufolge eine steuerliche Beratung des Notars nicht gewünscht werde.

Die vorstehende Niederschrift wurde den Erschienenen von dem Notar vorgelesen, von ihnen genehmigt und von ihnen und dem Notar eigenhändig, wie folgt, unterschrieben:

